

Aktenzeichen:
3 K 67/20



Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.06.2022	09:00 Uhr	0.15, Sitzungssaal	Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

[Eingetragen im Grundbuch von Spessart](#)

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Spessart	9	Gebäude- und Freifläche	Talstraße 15	1.067	8675

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Lt. Gutachten ehem. kleines Wohnhäuschen, unterkellert, Bj. 1956, Umbau 1959/1966, ausgebaut DG, daran angebaut u. räumlich verbunden weitere Räume, letzter Bauteil nicht unterkellert, Umbau und Erweiterung 1969, DG dort teilausgebaut 1980, rückseitiger Spitzbodenausbau im Anbau nicht besichtigt, insges. unübersichtliche Grundrissgestaltung, Garage in Grenzbauweise, darauf Dachterrasse (Bj. 1977, Terrassennutzung auf Grenzgaragen baurechtlich nicht zulässig), separater Kleintierstall im Garten, baurechtlich nicht genehmigter Wintergarten in Einfachbauweise im EG zum Garten hin (durch Hanglage bedingt im Boden), im Altbau DG zustandsbedingt nur eingeschränkte Nutzung, Verbesserungen Fenster 1990, Heizung 1991. Schäden in Altbau und Wohnanbau vorhanden, allgemeiner Sanierungs-/Renovierungsanstau im Altbau erkennbar. Haus/ einzelne Räumlichkeiten tlw. von einem Miteigentümer angemietet (Mietverhältnis unklar) bzw. tlw. eigengenutzt.

Verkehrswert: 494.000,00 €

Weitere Informationen unter www.immobilienpool.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen,

widrigensfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sykora

Rechtspflegerin